



PERSONALWESEN

Lohn-Sofortmeldung

Mit Einführung einer "**Sofortmeldung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme**" will die Bundesregierung härter gegen Schwarzarbeit in bestimmten Branchen vorgehen.

Zum **01.01.2009** wurde die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) dahingehend geändert, dass Unternehmen bestimmter Branchen die Einstellung neuer Mitarbeiter **umgehend** bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung melden müssen.

Wer hat zu melden?

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind künftig alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

Grundsätzlich sind das Arbeitgeber der Branchen, in denen Arbeitnehmer bis zum 31.12.2008 den **Sozialversicherungsausweis** mitführen mussten.

Jetzt müssen Arbeitnehmer dieser Branchen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen.

Wer ist zu melden?

Arbeitgeber, die den genannten Wirtschaftsbereichen angehören, haben für alle Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben.

Beispiel:

Der Gaststättenunternehmer A. stellt die Bürokraft B. und die Servicekraft C. ein. Sowohl für B. als auch für C. muss eine Sofortmeldung abgegeben werden.

Wann ist zu melden?

Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme ist die Sofortmeldung vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater mittels Datenübertragung zu übermitteln.

Beispiel:

Der Gaststättenunternehmer A. stellt die Servicekraft C. am 01.02.2009 ein. Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme am 01.02.2009 ist eine Sofortmeldung abzugeben.

Wie ist zu melden?

Die Sofortmeldung wird in das bestehende DEÜV-Meldev erfahren integriert. Hierfür wird ein neuer Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) eingeführt. Anders als die übrigen Meldungen wird die Sofortmeldung unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt.

Ein Ersatz der Sofortmeldung durch eine schriftliche Anzeige per Brief, Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Was ist zu melden?

Die Sofortmeldung muss

- den Familien- und Vornamen,
- die Versicherungsnummer,
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln.

Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der DSRV mitgeteilt. Die Stornierung einer Sofortmeldung kann erst vorgenommen werden, wenn die Versicherungsnummer bekannt ist.

Wird die Beschäftigung tatsächlich nicht aufgenommen, ist die Sofortmeldung zu stornieren. Darüber hinaus ist die Meldung unverzüglich zu korrigieren, wenn eine der Angaben fehlerhaft gewesen ist.

Im Übrigen ersetzt die Sofortmeldung nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung zusätzlich vornehmen.

Weichen die Daten aus der Anmeldung von denen einer gespeicherten Sofortmeldung ab, bekommt der Arbeitgeber darüber von der DSRV eine Information auf elektronischem Weg. Stellt sich bei Eingang einer Anmeldung heraus, dass keine Sofortmeldung erstattet wurde oder eine Sofortmeldung erst nach Aufnahme der Beschäftigung übermittelt wurde, wird der Arbeitgeber von der DSRV auf den Meldeverstoß hingewiesen und angehalten, künftig seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachzukommen.

Was passiert mit den Daten?

Die Sofortmeldungen werden bei der DSRV gespeichert und den Ermittlungsbehörden in einem Online-Abfrageverfahren zur Verfügung gestellt. Flankierend erhalten die Prüfdienste der Rentenversicherung einen Zugriff auf diese Daten. Neben den Ermittlungsbehörden und den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger wird auch den Unfallversicherungsträgern ein Zugriff auf die gespeicherten Daten ermöglicht.

Wer entscheidet in Zweifelsfällen?

Für Einzelfallentscheidungen, ob Sofortmeldungen abzugeben sind, ist die Zuständigkeit der Einzugsstelle gegeben. Für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist das die zuständige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

Verstoß / Strafen

Im Falle einer Kontrolle sind nach § 8 Abs. 3 SchwarzarbzG bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten - zu denen nun auch die Abgabe einer Sofortmeldung zählt - folgende Bußgelder vorgesehen:

- **Wer als "Arbeitgeber" die Daten nicht rechtzeitig übermittelt**
--> bis zu 30.000 EUR
- **Wer als "Arbeitnehmer" gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren verstößt**
--> bis zu 5.000 EUR

Rechtsgrundlagen

Die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung ist in § 28a Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 7 DEÜV geregelt.

Wir unterstützen Sie!

Um die neue gesetzliche Anforderung der "Sofortmeldung" abdecken zu können, haben wir unser Dienstleistungsangebot für Sie erweitert und eine Hotline eingerichtet.

Diesen Service haben wir zunächst **für eine Probezeit** eingerichtet. Sollte sich danach etwas ändern, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Hotline:

Neben unserer Kernarbeitszeit (Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 14:30 Uhr) steht Ihnen **auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 10:00 - 16:00 Uhr** ein Mitarbeiter für kurzfristige Sofortmeldungen unter folgender **Hotline** Telefonnummer zur Verfügung:

(0951) 9 15 15 - 2222

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir beraten Sie gern!

RSW Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Geschäftsführer:
Steuerberater Franz Ruß**

**www.rsw.ag
info@rsw.ag**